

(Präsident.)

- (A) Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht für Beschwerden und Bittgesuche, die gleichzeitig mit einer Vorlage oder einem Antrage behandelt werden. Diese teilen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Hauptberatungsgegenstandes.

Also ein Interimistikum bis zur Schaffung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist in Arbeit, wir können also hier bereits die Probe auf das Exempel machen. Das Direktorium hat seinerseits keine Bedenken. Das Petitionsrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt, sondern es wird beschleunigt werden. Die Erfahrung lehrt, daß bisher die Petitionen und Beschwerden viel zu wenig zur Behandlung im Plenum gelangt sind oder überhaupt nicht erledigt worden sind. Man glaubt, mit dieser Maßnahme das Petitionsrecht sogar besser gestalten zu können.

Die Kammer erhebt keinen Widerspruch. — Ich stelle das fest.

- Dann wird von den Herren Stenographen gewünscht, daß die Herren Abgeordneten hier vom Rednerpulte aus sprechen. Jetzt haben sich doch manche Mängel herausgestellt und manche Erschwernisse bei der stenographischen Aufnahme der Reden. Letzten Endes liegt das auch im Interesse der Herren Abgeordneten selbst. Das Stenogramm wird viel besser und es wird weniger zu korrigieren sein, wenn die Rede vom Stenographen richtig verstanden und daher richtig aufgenommen werden kann. Ich werde also in Zukunft die Herren bitten, von hier aus zu sprechen, es sei denn, es handele sich um eine kurze Erklärung.

Die Kammer ist auch damit einverstanden.

Auch diese Bestimmung soll in der Geschäftsordnung Aufnahme finden und unterliegt dann natürlich zunächst der Beschlußfassung der Kammer.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

1. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die Neugestaltung der Kreis- und Bezirksverwaltungen und -vertretungen auf demokratischer Grundlage betreffend. (Drucksache Nr. 7.)

2. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Arzt und Genossen, die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen und der Ratkollegien betreffend. (Drucksache Nr. 8.)

3. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Bühring und Genossen auf Erlass eines Notgesetzes wegen Umgestal-

tung der Verwaltung der Gemeinden. (Drucksache Nr. 22.)

Ich bin der Meinung, wir müssen diese Gegenstände verbinden, wenn wir Wiederholungen in den Reden vermeiden wollen. Widerspruch macht sich dagegen nicht geltend. Ich werde also zunächst die drei Anträge begründen lassen und dann die Aussprache darüber eröffnen. Die Kammer ist damit einverstanden.

Zu Punkt 1, Drucksache Nr. 7, hat Herr Abgeordneter Scherffig zur Begründung des Antrages das Wort.

Abgeordneter Scherffig: Werte Damen und Herren! Nachdem das sächsische Volk auf dem Wege der Verordnung das gleiche und allgemeine Wahlrecht zu den Gemeindeparlamenten erlangt hat und auch hier in der Volkskammer die rechtliche Vertretung des Volkes zum Ausdruck kommt, mußte erwartet werden, daß auch in der Bezirk- und Kreiseinteilung das Volk eine entsprechende Vertretung erhielt. Das ist leider nicht geschehen. Aber zwischen dem Gemeindeparlament und der Volkskammer liegt eben dieses große Gebiet der inneren Verwaltung des Landes. Auf dieses ganze Gebiet hat die sächsische werktätige Bevölkerung keinerlei Einfluß und doch werden auf diesem Gebiete die Lebensinteressen des ganzen Volkes berührt.

Die Organe, die den Kreishauptmannschaften und den Amtshauptmannschaften beigeordnet sind, Bezirksversammlungen, Bezirks- und Kreisausschüsse, setzen sich zusammen aus den Angehörigen einer bestimmten Klasse der Bevölkerung. Dieser Zustand muß zu Mißstimmungen führen. Wenn heute die Gemeindeparlamente, die auf freier Grundlage zusammengesetzt sind, Beschlüsse fassen, die der Gegenwart Rechnung tragen, so werden sie, soweit diese Bestimmungen nunmehr der Genehmigung des Bezirksausschusses und des Kreisausschusses unterliegen, dort oft zu Differenzen führen, weil die Bezirks- und Kreisausschüsse infolge ihrer anderen Zusammensetzung aus Leuten bestehen, die andere Interessen vertreten. Auch ist es ein Hindernis für die Bezirksversammlungen selbst, wenn sie heute nicht wissen, wie in Zukunft die Bezirkseinrichtungen vor sich gehen werden. Ich meine, es hindert sie in der Fassung von Beschlüssen, es ist ein Hindernis auf dem Wege des weiteren Fortschritts. Diese Unsicherheit gilt es ebenfalls zu beseitigen.

Das Volk hatte ja erwartet, daß zugleich mit der Verordnung über das Gemeindevahlrecht auch eine Verordnung kommen würde, um die Bezirk- und Kreiseinteilung anders zu regeln. Das ist nicht geschehen. Wir können wohl sagen, das, was die Regierung